

Verordnung

über die Höhe des Kostenbeitrages für die schulische Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
Diese Verordnung regelt die Beiträge von Schülern, die für die Tagesbetreuung an der Volksschule I – Fischamender Straße und der Volksschule II - Hauptplatz in 2460 Bruck an der Leitha angemeldet sind.
2. Zweck der Nachmittagsbetreuung ist eine sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung, jedenfalls nicht Nachhilfe in Schulfächern.
3. Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen entsprechend dem ermittelten Bedarf angeboten. In den Schulferien, an schulautonom freien Tagen sowie an Feiertagen findet keine schulische Nachmittagsbetreuung statt.
4. Die Beiträge der Schüler, die für die Nachmittagsbetreuung an den Volksschulen angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.
5. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat schriftlich bis spätestens Ende Juni für das folgende Schuljahr zu erfolgen. Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Betreuungstage sowie die konkreten Betreuungszeiten für das gesamte Schuljahr in schriftlicher Form anzugeben. (SchUG §12a)
6. Ein Verlassen der Nachmittagsbetreuung vor Ende der täglichen Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Information durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) möglich.
7. Eine Reduktion der gewählten Betreuungsform ist nur mit Semesterwechsel möglich und muss mindestens 4 Wochen davor schriftlich bekanntgegeben werden. Eine Erhöhung der gewählten Betreuungsform ist monatlich mit Wirksamkeit für den nächsten Monat möglich, sofern freie Plätze verfügbar sind. Die Bekanntgabe dazu muss bis spätestens 20. des Vormonats schriftlich erfolgen.

§ 2 Kostenbeiträge

die Beiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung bestehen aus:

1. Betreuungsbeitrag
2. Verpflegungsbeitrag
3. Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel

§ 3 Entrichtung der Beiträge

1. die Beiträge sind je Unterrichtsjahr 10 mal unmittelbar nach Erhalt der Vorschreibung bis spätestens 7 Tage nach Vorschreibung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
3. Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur bis spätestens 4 Wochen vor Ende eines Semester möglich, die Beiträge sind jedenfalls bis Semesterende zu entrichten.
4. . Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate, gesetzliche Feiertage und schulautonom freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

§ 4 Höhe des Betreuungsbeitrages

1. der Betreuungsbeitrag gemäß § 2 Z1 beträgt wie folgt:

Betreuung an drei Tagen/Woche	€ 72,-- /Monat
Betreuung an vier Tagen/Woche	€ 96,-- /Monat
Betreuung an fünf Tagen/Woche	€ 120,-- /Monat

2. Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

In sozialen Härtefällen können die Beiträge gemäß Absatz 1 über Antrag an den Bürgermeister herabgesetzt werden. Als soziale Härtefälle sind zu verstehen, wenn

1. das monatliche Brutto-Einkommen der Erziehungsberechtigten den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet. Für die Berechnung der Einkünfte sind die Allgemeinen Richtlinien für den NÖ Heizkostenzuschuss analog heranzuziehen und auch die dort angeführten entsprechenden Nachweise vorzulegen.
2. Erziehungsberechtigte für mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt Obsorge zu treffen haben und für mehrere dieser Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen (Mehrkindfamilien).

Im sozialen Härtefall nach §4(2) lit.a. sind die Tarife nach § 4 (1) um 40 v.H. zu ermäßigen und gelten daher für das erste Kind wie folgt:

Betreuung an drei Tagen/Woche	€ 43,20 /Monat
Betreuung an vier Tagen/Woche	€ 57,60 /Monat

Betreuung an fünf Tagen/Woche € 72,-- /Monat

Bei Zusammentreffen der sozialen Härtefälle nach §4(2) lit.a. und lit.b. (Mehrkindfamilien) sind für das zweite Kind vorgenannte Tarife wieder um 40 v.H. zu ermäßigen, das dritte und jedes weitere Kind ist frei.

3. Dauer der Herabsetzung

Die Dauer der Herabsetzung des Betreuungsbeitrages gemäß Absatz 2 gilt für ein Schuljahr und muss jedes Jahr neu beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Herabsetzung. Bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme besteht seitens der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha ein Rückforderungsrecht.

§ 5 Verpflegungsbeitrag

1. Der Verpflegungsbeitrag gem. §2 (2) wird für den Besuch der SNB in der Volksschule I – Fischamender Straße und der Volksschule II - Hauptplatz richtet sich nach dem gegenwärtigen Einkaufspreis des Essenslieferanten und wird den beziehenden Personen weiterverrechnet; bei eventuellen Preisanpassungen wird auf die nächste 0,50-nächste Stelle aufgerundet.

2. Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.

3. Die Abmeldung zur Verpflegung hat bis spätestens 12:00 des Vortages bei der Leitung der Nachmittagsbetreuung zu erfolgen. Nicht fristgerecht abgemeldete Mittagessen sind zu bezahlen.

§ 6 Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel

1. Der Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel gemäß § 2 Abs. 3 wird für die Volksschule I – Fischamender Straße unter Volksschule II - Hauptplatz in Abhängigkeit von den in Anspruch genommenen Betreuungstagen wie folgt festgesetzt:

Betreuung an drei Tagen/Woche	€ 6,-- /Monat
Betreuung an vier Tagen/Woche	€ 8,-- /Monat
Betreuung an fünf Tagen/Woche	€ 10,-- /Monat

§ 7 Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung

Bei einem Rückstand von 3 Monatsbeiträgen kann die Schülerin/der von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 8 Ferienbetreuung

1. In den Sommermonaten Juli und August ab mindestens 3 Anmeldungen nur wochenweise buchbar

Beitrag je Woche	€ 70,--/Woche
------------------	---------------

2. In allen anderen Ferien / an schulautonomen Tagen ab mindestens 3 Anmeldungen

Beitrag tageweise	€ 14,--/Tag
-------------------	-------------

Beitrag je Woche	€ 70,--/Woche
------------------	---------------

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2022 in Kraft.